

B e s c h l u s s

Geschlechtervielfalt anerkennen und schützen - Erfordernis von Personenstandsangaben überprüfen, Transsexuellengesetz abschaffen

Der Landtag hat in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Bundestag hat mit der Änderung des Personenstandsgesetzes Anfang 2019 eine dritte Option beim Geschlechtseintrag ("divers") geschaffen. Die Entscheidung über den Geschlechtseintrag wird allerdings weiterhin von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig gemacht.
2. Das Transsexuellengesetz stellt für die Änderung der Vornamen und die Berichtigung des Geschlechtseintrags unbegründete Hürden auf, die das Selbstbestimmungsrecht in menschenunwürdiger Weise beeinträchtigen. Es verwehrt Menschen ein diskriminierungsfreies Leben in ihrem Identitätsgeschlecht.
3. Die Tatsache, dass das Transsexuellengesetz ein Sondergesetz ist, wird von Betroffenen als diskriminierend empfunden. Die Lebenswirklichkeit von transsexuellen, intersexuellen und queeren Personen ist häufig von Diskriminierung, Stigmatisierung und Ablehnung, auch durch das nächste Umfeld geprägt.
4. Das bestehende Transsexuellengesetz ist durch ein zeitgemäßes Gesetz zur Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität (Selbstbestimmungsgesetz) zu ersetzen.
5. Die Reformierung des § 45b des Personenstandsgesetzes ist dringend notwendig, damit alle Menschen eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei einem Standesamt abgeben können.

- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum Anfang des zweiten Quartals 2023 den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zum Themenfeld "Anerkennung und Schutz der Geschlechtervielfalt" vorzulegen, der folgende Punkte als Ziele berücksichtigt:
1. Feststellen, für das Erfüllen welcher Verwaltungsvorgänge das Merkmal Geschlecht unverzichtbar ist und in welchen es pflichtmäßig abgefragt wird, obwohl es nicht für die Durchführung des Vorgangs erforderlich ist;
 2. Reduzierung der Angabe "Geschlecht" in Verwaltungsverfahren auf das unabweisbar notwendige Minimum, indem in allen Verfahren, bei denen die Angabe nicht erforderlich ist, darauf verzichtet wird;

3. in Zukunft soll in Dokumenten, in denen das Geschlecht verpflichtend abgefragt wird, begründet werden, wofür die Information gebraucht wird; hierbei soll insbesondere nicht als Begründung anerkannt werden: Vereinfachung des Briefverkehrs durch die Automatisierung der Anrede;
4. Verzicht auf die Nutzung der Personenstandsangabe "Geschlecht" in der proaktiven Kommunikation durch die Verwaltung (beispielsweise Zustellung von Bußgeldbescheiden nach Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr) zugunsten neutraler Anreden;
5. einfache Möglichkeit, Zeugnisse und Urkunden mit angepasstem Vornamen und Geschlechtseintrag zu beantragen;
6. stärkere Berücksichtigung der Belange von transsexuellen, intersexuellen und queeren Personen bei der medizinischen Aus- und Fortbildung.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene auf die nötige Abschaffung des Transsexuellengesetzes und eine Novellierung des Personenstandsgesetzes hinzuwirken. Ziel der Gesetzesänderungen soll sein, dass eine Vornamens- und Personenstandsänderung allein auf Antrag beim Standesamt möglich wird, ohne die Verpflichtung Gutachten, Beratungsnachweise oder ähnliches einzureichen. Hierbei soll "die dritte Option" gleichbehandelt werden wie die beiden Geschlechter "männlich" und "weiblich", wobei "divers" nicht länger nur intersexuelle Menschen beinhaltet, sondern alle Menschen, die sich selbst auf dem Kontinuum der Geschlechtsidentitäten nicht als "männlich" oder "weiblich" verorten. Außerdem sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Auf die Registrierung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister kann durch die Betroffenen zukünftig verzichtet werden.
2. Öffentlichen und privaten Organisationen soll es bei Bedarf weiterhin möglich sein, Geschlechtsangaben auf Basis einer freiwilligen Selbstauskunft eigenständig zu erheben.
3. Bei der Vergabe neuer Sozialversicherungsnummern ist die Abhängigkeit der vorletzten drei Ziffern vom Geschlecht aufzulösen.
4. Weitere Regelungen, wie beispielsweise das Namensrecht und das Offenbarungsverbot, sind ins Personenstandsrecht und in ein neues Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt zu überführen.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags